

# Stadt Aurich

## Landkreis Aurich

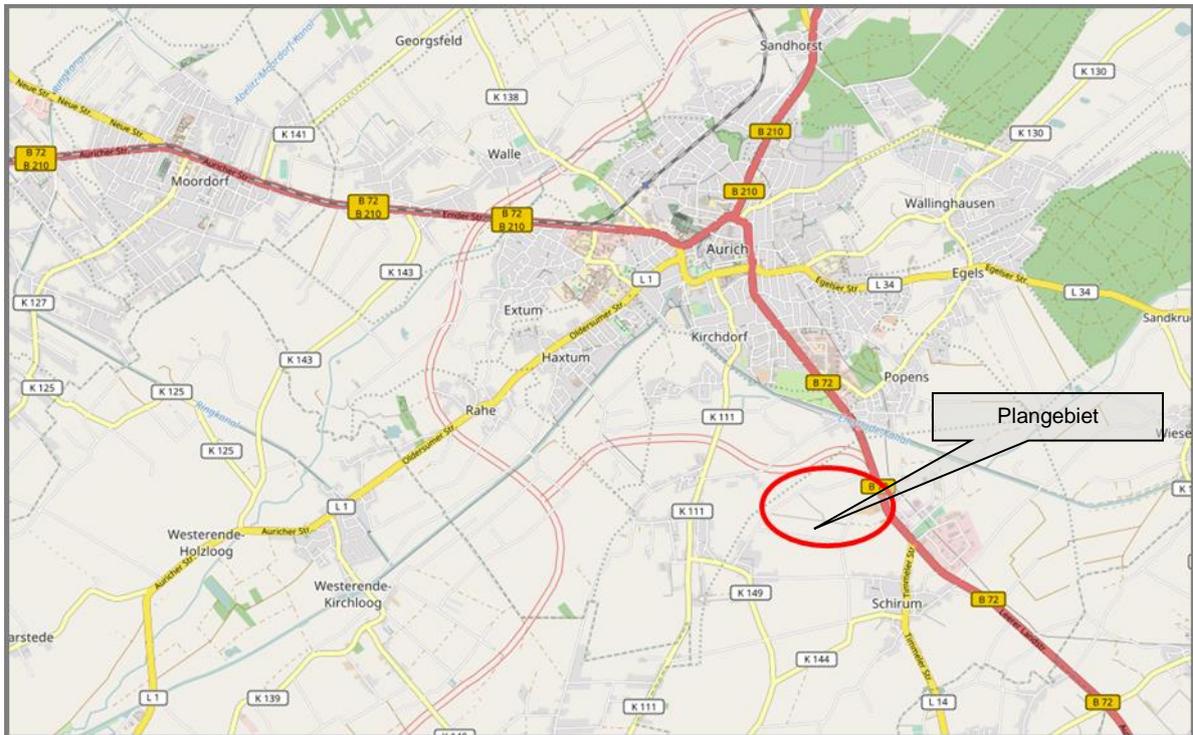


### 52. Flächennutzungsplanänderung

#### Bebauungsplan Nr. 335 „Schirum IV /nördlich Lehmdobbenweg“ im Ortsteil Schirum

#### Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 19.01.2019

Übersichtskarte

**Planungsbüro Weinert**  
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden  
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

<p><b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. IHK f. Ostfriesland u. Papenburg - mit Schreiben vom 08.01.2019</li><li>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – mit Schreiben vom 04.12.2018</li></ol>	<p><b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

**Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:**

<p><b>3.</b></p>	<p><b>Landkreis Aurich - mit Schreiben vom 17.01.2019</b></p> <p>52. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 335 der Stadt Aurich - Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB –</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Festsetzungen des Bebauungsplans, sind aufgrund der Darlegungen im Umweltbericht sowie der Sicherstellung einer Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren, um eine Festsetzung zum speziellen Artenschutz wie folgt zu ergänzen: „Im Umkreis von 25 m Radius um Habitatgehölze von Fledermäusen ist ein Beleuchtungskonzept zum Schutz der lichtempfindlichen Fledermausarten zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Aurich abzustimmen.“</li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der „Fledermauskundliche Fachbeitrag“ (Ing.-Büro Baum 2018), hat neben der eigentlichen Erfassung von Fledermäusen auch eine Dokumentation von Habitatbäumen zum Inhalt. Untersuchungsgebiet war die ursprüngliche Fläche der 52. F-Planänderung einschließlich eines Puffers von 100 m Breite. Dokumentiert wurden Bäume mit Stammhöhlen, Astabrissen und Rindentaschen. Fledermausquartiere wurde nicht festgestellt. Die Standorte der Bäume befinden sich ausnahmslos außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 335 in den südlich oder südwestlich angrenzenden Wallheckengebieten. Das in der Stellungnahme</p>
------------------	---	---

	<p>Hinweise</p> <p>Ich weise darauf hin, dass hinsichtlich der Beseitigung von Wallhecken, Vorgaben im RROP des LK Aurich enthalten sind. Die Ziele der Regionalen Raumordnung im RROP Entwurf 2018 sind in Bauleitplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Während der Gehölzbeseitigung ist eine ökologische Baubegleitung vor Ort vorzuhalten um evtl. vorkommende Fledermäuse umzusiedeln.</p>	<p>angesprochene sich auf „Habitatgehölze“ beziehende Beleuchtungskonzept ist daher so nicht erstellbar.</p> <p>In Kap. 6.1 des Umweltberichts zum B-Plan 335 wird erläutert, wie durch die Wahl bestimmter Leuchtstoffe und Lampen negative Auswirkungen auf Fledermäuse minimiert werden können. Die Aussagen beziehen sich auf Bereiche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs, in denen Außenbeleuchtung an Gehölzbestände angrenzt, unabhängig vom Vorhandensein von Habitatgehölzen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Der Umweltbericht wird in Kap. 1.3.1 (Fachpläne) um einen Absatz mit den entsprechenden Aussagen des RROP ergänzt. Die dort enthaltenen Vorgaben für die Kompensation von Wallhecken sind in der Stadt Aurich gängige Praxis und wurden bei der Erarbeitung der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt (vgl. Bilanzierungstabelle in Anhang V des Umweltberichtes zum B-Plan 335).</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.</p> <p>Erläuterung: Lt. Umweltbericht zum B-Plan 335 ist eine Gehölzbeseitigung nur in der Zeit zwischen November bis Februar zulässig. Bei der Habitatbaumkartierung wurden im Geltungsbereich des B-Plans 335 keine Quartiere und keine Habitatbäume von Fledermäusen festgestellt. Ein Vorkommen überwinternder Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten. Dennoch wird im</p>
--	--	--

<p>Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Hinweise Nr. 8 und Nr. 12 sind zu beachten.</p> <p>Folgende Hinweise sind zudem in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</li><li>2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</li><li>3. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recycling-Schotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Zustimmung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z O-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</li></ol>	<p>Rahmen der ohnehin durchzuführenden ökologischen Baubegleitung zum Schutz der zu erhaltenden Gehölze dieser Punkt mit im Auge behalten.</p> <p>Die Hinweise Nr. 8 und Nr. 12 werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Ein Hinweis zur Meldepflicht ist im Sinne der Stellungnahme bereits auf den Planunterlagen vorhanden. Die weiteren Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
--	---

<p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden. Hier ist folgendes zu beachten:</p> <p>Schutzwürdige Böden</p> <p>Den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens kommt eine besondere Bedeutung zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes- Bodenschutzgesetz - BBodSchG -).</p> <p>Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),</li><li>- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,</li><li>- Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kultur-geschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch),</li><li>- seltene Böden (Suchräume).</li></ul> <p>Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Zurzeit besteht in Deutschland keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung, wenn die Einhaltung von Normen und Standards des Bodenschutzes auch auf andere Art und Weise gewährleistet ist. Bei größeren Bauvorhaben und / oder empfindlichen Böden ist sie als freiwillige Leistung des Vorhabenträgers dennoch zu empfehlen. Die Stadt Aurich als Träger der Bauleitplanung behält sich im vorliegenden Fall die Beauftragung einer fachkundigen Person zwecks bodenkundlicher Baubegleitung vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>In Kap. 2.5 des Umweltberichtes zum B-Plan 335 wird ausführlich auf Bodentypen und Standorteigenschaften des Bodens eingegangen. Bodentyp im Geltungsbereich ist Gley-Podsol. Dabei handelt es sich um einen Boden von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt, der keine besondere Schutzwürdigkeit aufweist. Besondere Standorteigenschaften, eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, besondere Seltenheit oder eine natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung sind nicht gegeben.</p>
--	--

<p>Download im Internet eingestellt: (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten und Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte).</p> <p>Verdichtungsempfindlichkeit Die Böden im Plangebiet weisen eine geringe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des § 3 Abs. 2 S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Darüber hinaus weise ich auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (4 CN 3.12) hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Aufgrund der lediglich allgemeinen Bedeutung des Bodens im Geltungsbereich und seiner geringen Verdichtungsempfindlichkeit sollte es der Stadt Aurich als Trägerin der Bauleitplanung freigestellt bleiben, ob eine freiwillige Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen soll. Es wird davon ausgegangen, dass es im Interesse des für die Erschließung und andere Erdarbeiten beauftragten Unternehmens liegt, die Tragfähigkeit des Bodens nicht zu überschreiten (z.B. in feuchten Senken). Baggermatten werden vorgehalten und bei Bedarf eingesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

	<p>schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt."</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p><b>OOWV - mit Schreiben vom 03.12.2018</b>          Mit Schreiben vom 23. April 2018 - AP-LW-TW - 04/R7/18/HÖ - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.          Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><b>Stellungnahme vom 23.04.2018:</b>          Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:          Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.          Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.          Erläuterung:          Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

<p>wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p>	
---	--

	<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Nach Abschluss des Verfahrens wird eine endgültige Planfassung übersandt.</p>
--	--	---

<p>5.</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH - mit Schreiben vom 09.01.2019</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
-----------	---	--

	<p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen zum Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:          „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>	
<p><b>6.</b></p>	<p><b>Stadt Aurich, FD 22 Tiefbau - mit Schreiben vom 04.01.2019</b>          Der Wendehammer im östlichen Teil des Gewerbegebietes hat die Abmessungen von 33 m x 24 m, hier sind die Abmessungen von 33 m x 18,50 m zu ändern, damit erhöht sich die Verkaufsfläche.</p> <p>Im westlichen Teil des Gewerbegebietes ist die öffentliche Straßenverkehrsfläche in der Breite von 17,30 m auf 17,00 m verkleinert worden. Diese ist wieder auf 17,30 m auszuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.          Erläuterung:          Die Abmessungen der Wendeanlage werden im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.          Erläuterung:          Der Straßenquerschnitt wird im Sinne der Stellungnahme erweitert.</p>
<p><b>7.</b></p>	<p><b>Ostfriesische Landschaft - mit Schreiben vom 05.12.2018</b>          Gegen den o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.          Erläuterung:</p>

	<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf der Planunterlage bereits vorhanden.</p>
<p>8.</p>	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich - mit Schreiben vom 11.01.2019</b></p> <p>Zur 52. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 335 „Schirum IV Lehmdobbenweg“ bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich Bedenken.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Schirum IV“ vom 23.03.2017 ist davon auszugehen, dass die B 72 im Bereich des Plangebietes ausgebaut werden muss. Weiterhin wird künftig die B 21 On (OU-Aurich) unmittelbar nördlich des geplanten Gewerbegebietes mit der Bundesstraße verknüpft. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen allerdings noch keine konkreten Planunterlagen zur Gestaltung der B 72 im Bereich des Geltungsbereichs</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>vor.</p> <p>Aufgrund des vorgenannten Ausbaubedarfs der B 72 ist in Anlehnung an § 9 (2) FStrG die Baubeschränkungszone (40m vom Fahrbahnrand der B 72) von Hochbauten freizuhalten. In einem Abstand von 30m zum Fahrbahnrand der B 72 sollten im vorliegenden Fall keine baulichen Anlagen (auch keine Stellplätze, Werbeanlagen etc.) erstellt und keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden, die den Ausbau der B72 beeinträchtigen könnten.</p> <p>Mit Bezug auf § 9 (1) und (2) FStrG ist entlang der B 72 die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand von Hochbauten und in einem Abstand von 40m von baulichen Anlagen frei zu halten. Der Mindestabstand von 20m wird durch die festgesetzte Baugrenze offensichtlich eingehalten allerdings wird die Baubeschränkungszone von 40m nicht freigehalten.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die vorgenannte Bauverbotszone und Baubeschränkungszone in einem Abstand von 30m vom Fahrbahnrand der B72 auch von Nebenanlagen etc. frei zu halten ist. Dementsprechend bitte ich dies durch Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV) in die zeichnerische Festsetzung und in die textliche Festsetzung aufzunehmen und zu konkretisieren.</p> <p>Entlang der B 72 ist ein durchgehendes Zu- / Abfahrtsverbot gem. Planzeichenverordnung festgesetzt. Diese Festsetzung wird seitens der NLStBV-GB Aurich begrüßt, da eine Anlage von Zufahrten zur B 72 von hier ohnehin nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs ist über den Lehmdobbenweg und den Bengenkampsweg geplant.</p>	<p>Der Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme ist bereits eine nachrichtliche Übernahme der Baubeschränkungs- und der Bauverbotszone in den Planunterlagen aufgenommen. Die Nachrichtliche Übernahme wird entsprechend der Stellungnahme um das Planzeichen 15.8 gem. Planzeichenverordnung (PlanzV) und textliche Klarstellung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Das Plangebiet wird derzeit über die Bundesstraße 72 und den Lehmdobbenweg sowie den Bengenkampsweg erschlossen. Im Rahmen</p>
--	---

<p>Die Erschließung des Geltungsbereichs kann ausschließlich über den verkehrsgerecht ausgebauten Knotenpunkt B 72 / Lehmdobbenweg erfolgen. Eine zusätzliche Erschließung über den Bengenkampsweg würde zu einer höheren Belastung des Einmündungsbereiches B 72 / Bengenkampsweg führen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 72 beeinträchtigen und möglicherweise erhebliche Umbaumaßnahmen erfordern. Aufgrund des o. g. Ausbaubedarfs der B 72 könnte einem Um- / Ausbau des Knotenpunktes B 72 / Bengenkampsweg von hier nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Verkehrsfläche am Lehmdobbenweg kann von hier nicht nachvollzogen werden. Hierfür bitten wir um weitere Abstimmungen.</p> <p><b><u>Hinweis Verkehrsfläche Geh- / Radweg</u></b> Vor Anbindung des Geh- / Radweges an die B 72 bzw. dem Radweg im Zuge der B 72 ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Aurich und unserer Dienststelle zu schließen.</p> <p><b><u>Hinweis vermauerte Senke im Bereich der Einmündung</u></b> Aufgrund des möglichen Ausbaus der B 72 wird die Verrohrung des Grabens, statt des Ausmauerns einer Senke, vorgeschlagen.</p>	<p>der Planung ist eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes ausschließlich über den Knotenpunkt B 72 / Lehmdobbenweg vorgesehen. Der Einmündungsbereiches B 72 / Bengenkampsweg wird hierbei nicht für eine Erschließung des Gewerbegebietes in Anspruch genommen. Der Anschluss des Plangebietes an den Bengenkampsweg erfolgt frühestens nach einer Trennung der Straßenanbindung des Bengenkampsweges an die B 72.</p> <p>Die Verkehrsfläche des Lehmdobbenwegs beinhaltet u.a. Erweiterungsflächen um ggf. eine weitere Fahrspur im Kreuzungsbereich zu erstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Es ist weder eine Verrohrung noch eine Ausmauerung der Senke geplant. Der Graben bleibt erhalten. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung:</p>
--	---

	<p><b><u>Hinweis Verkehrslärm</u></b>          Sofern für Betriebswohnungen o.ä. erforderlich, sollten Terrassen, Balkone und sonstige Außenwohnbereiche nicht zur Bundesstraße ausgerichtet oder nur mit besonderen Schutzmaßnahmen gegen die Schallimmissionen errichtet werden.          Hierzu verweise ich auf die textliche Festsetzung 9 (3) im B-Plan 310.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Im Sinne der Stellungnahme wird die Textliche Festsetzung Nr. 3 wie folgt redaktionell ergänzt:          Freiräume          Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) in den Bereichen mit Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte sind auf der abgewandten Gebäudefront anzuordnen oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von <math>h = 2\text{ m}</math> gegen den Verkehrslärm zu schützen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.          Erläuterung:          Nach Abschluss des Verfahrens wird eine endgültige Planfassung übersandt.</p>
<p>9.</p>	<p><b>NABU – Gruppe Aurich – mit Schreiben vom 11.01.2018</b>          Diese Stellungnahme ist gleichermaßen für die 52. Änderung des Flächennutzungsplans als auch für den Bebauungsplanes Nr. 335, Schirum IV nördlich Lehmdobbenweg gültig, jeweils für die vorliegende Fassung.          Vorausgeschickt sei, dass die Umweltberichte für die vorliegenden beiden Pläne aus Sicht des NABU gut erarbeitet wurden.          Vermisst werden Aussagen zu kumulierenden Stickstoffemissionen mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit und auf stickstoffempfindliche Biotope. Kumulierende Quellen könnten z. B. sein: Bestehender und zukünftiger Verkehr, Landwirtschaft</p>	<p>Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.          Erläuterung:</p>

	<p>und Gewerbebetriebe. Von Bedeutung könnte dies auch sein für landwirtschaftliche Betriebe, die vielleicht in einiger Zukunft erweitern möchten (auch wenn das derzeit nicht abzusehen ist).</p> <p>Im Hinblick auf die Aussagen zu den Luftschadstoffen auf Seite 23 im Umweltbericht zum B-Plan ist der NABU nicht davon überzeugt, dass auftretende Luftschadstoffe ausreichend schnell verwirbelt werden, da sie ständig neu emittiert werden. Hier bedarf es der Klärung.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes über die Bundesstraße hinaus ragt wie ein Keil von der B 72 aus 450 bis 460 m weit nach Westen in die offene Wallheckenlandschaft. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Hinblick auf den Artenschutz sind die streng geschützten Fledermausarten am meisten betroffen. Gem. den Umweltberichten und dem</p>	<p>Aussagen zu kumulierenden Stickstoffemissionen werden im Umweltbericht zum B-Plan bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergänzt (Kap. 5.1).</p> <p>An stickstoffempfindlichen Biotopen sind im Geltungsbereich Wallhecken vorhanden (teils mäßige, teils mittlere bis hohe Stickstoffempfindlichkeit, lt. Drachenfels 2012). Durch den Wegfall einiger intensiv genutzter landwirtschaftlicher Parzellen (Acker und Intensivgrünland) fällt dort auch der nicht unerhebliche landwirtschaftlich bedingte Stickstoffeintrag weg. In der Bilanz sind – unter Einbeziehung zusätzlicher Emissionen durch Verkehrszunahme und möglicher Emissionen durch bestimmte Betriebe – keine negativen kumulierenden Wirkungen durch Stickstoffeintrag auf die Wallhecken zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Eine Zunahme verkehrsbedingter Emissionen durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr ist zwar zu erwarten, wird jedoch als gering eingeschätzt. Die Einhaltung der entsprechenden Emissionswerte der TA Luft wird kontrolliert und gewährleistet. Bei Ansiedlung von Betrieben, die Luftschadstoffe emittieren, wird der Belang der Luftreinhaltung in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder nach Baurecht berücksichtigt.</p>
--	--	---

	<p>Fledermausgutachten (RAHMEL et al. 2004) ist das Untersuchungsgebiet als besonders hochwertiger Fledermaus-Lebensraum zu bewerten.</p> <p>Andererseits ist es sinnvoll, neue Gewerbegebiete an vorhandene anzugliedern (zumindest in den meisten Fällen).</p> <p>Angesichts der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft hält der NABU es für erforderlich, dass zusätzlich zu den externen Kompensationsmaßnahmen im Eingriffsraum selbst und in seiner unmittelbaren Umgebung in einem stärkeren Umfang als vorgesehen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen geleistet werden. In Zeiten, in denen versucht wird, Landwirte und Bürger für dringend notwendige Artenschutzmaßnahmen zu gewinnen, sollten Kommunen sich diesbezüglich nicht zurückhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Umweltbericht zum B-Plan 335 wurden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Pflanzen (insbesondere Wallhecken und mesophiles Grünland), Tiere (v. a. Fledermäuse) und Landschaftsbild festgestellt. Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereichs (v. a. Neuanlage von Wallhecken) sowie extern im Kompensationsflächenpool „Pfalzdorfer Graben“ und auf einer Grünlandparzelle zwischen Plaggenburg und Dietrichsfeld festgesetzt. Die Bilanz von Art, Schwere und Flächengröße des Eingriffs und den als Ausgleich festgesetzten Maßnahmen wird als ausgeglichen erachtet (siehe Tabelle der bilanzierenden Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich in Anhang V des Umweltberichtes zum B-Plan 335). Unbestritten ist, dass zusätzliche Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einen positiven Einfluss auf Natur und Landschaft im Eingriffsraum hätten. Für die Stadt Aurich besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung zu weiteren Maßnahmen, die über das im Umweltbericht ermittelte und den Grundsätzen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechende Maß hinausgehen.</p>
--	---	---

<p>Der Erhalt von Wallhecken und anderen Landschaftselementen und die dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen, aber definitiv keine Minimierungsmaßnahmen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt. Im Eingriffsraum sollten sie ergänzt werden. Der NABU schlägt vor, im geplanten Gewerbegebiet und seinem Umfeld großzügig Kleingewässer und Feldhecken bzw. Feldgehölze anzulegen. Möglicherweise lassen sich Landanlieger oder auch Privatpersonen gegen Erstattung der entstehenden Kosten (einschließlich der Planungskosten) dafür gewinnen.</p> <p>Zusätzlich zu den vorgesehenen Baumpflanzungen sollten Baumarten wie Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) und Echte Schwarzpappel (<i>Salix nigra</i> ssp. <i>nigra</i>) gepflanzt werden. Sie lassen sich später zu Kopfbäumen umgestalten. Einige sollten auch frei aufwachsen können. Diese Baumarten wachsen etwas schneller auf und können mittelfristig Fledermaus-Lebensraum werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Schutz der zu erhaltenden Gehölze während der Bauphase ist es, wie die Erfahrung lehrt, leider nicht ausreichend, die Einhaltung der Regelungen der DIN 18920 festzusetzen und/oder zum Vertragsgegenstand zu machen. Es ist</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Erläuterung: In den entsprechenden Absatz im Umweltbericht zur 52. F-Planänderung wird der Zusatz „Vermeidungsmaßnahme“ ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: An Baumpflanzungen wurden im Geltungsbereich des B-Plans 335 zwei Bäume auf der Südseite des Lehmdobbenweges sowie acht weitere Bäume innerhalb der Pflanzstreifen beidseitig des Fuß- und Radweges festgesetzt. Diese Bäume dienen – zusammen mit der Strauchpflanzung auf dem neu anzulegenden Hügel im südlichen Geltungsbereich als Ausgleich für den Verlust von zehn Bäumen bei Planrealisierung. Die Bilanz zwischen Baumverlusten und Neupflanzungen ist damit ausgeglichen. Es besteht keine Notwendigkeit von zusätzlichen Baumpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt. Erläuterung: In Kap. 9.3 des Umweltberichtes zum B-Plan 335 („Hinweise zur Umweltüberwachung“) wird auf die Notwendigkeit einer Überwachung der</p>
--	---

	<p>eine Überwachung notwendig. Das ist auch bekannt, wird aber nicht hinreichend praktiziert.</p>	<p>Einhaltung der in Kap. 6.1 aufgeführten Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten in der Nähe der zu erhaltenden Gehölze sowie auch langfristiger Auswirkungen der Bautätigkeit auf die zu erhaltenden Gehölze hingewiesen. Ein weiterer Hinweis auf die Notwendigkeit, eine ökologische Baubegleitung zu implementieren, wird ergänzt.</p>
<p>10.</p>	<p><b>Entwässerungsverband Oldersum /Ostfriesland – mit Schreiben vom 10.01.2019</b></p> <p>Mit Schreiben vom 28.11.2018 haben Sie uns die Unterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 335 sowie der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Schirum IV, nördlich des Lehmdobbenweges, zur Stellungnahme vorgelegt. Seitens des Verbandes wurde bereits mit den Schreiben vom 25.04.2017 und 02.05.2018 zu den Vorhaben, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und einer frühzeitigen Auslegung des vg. Bebauungsplanes Stellung genommen auf diese wird im Folgenden nochmal Bezug genommen.</p> <p>Westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 111/118 „Mooräckerschloot“. Laut Satzung des Verbandes ist von Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen in einer Breite von 8,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante an, von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Im Bebauungsplan wurde ein 10,0 m breiter Streifen für die Belange der Wasserwirtschaft ausgewiesen. Somit sind hier keine Bedenken zu erheben. Aus der Praxis heraus werden jedoch die Räumstreifen in Baugebieten trotz Ausweisung, insbesondere in Gewerbegebieten, oftmals nicht eingehalten. In der</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Entsprechend der Verbandssatzung wird die festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft in ihrer Breite von 10 m auf 8 m reduziert.</p> <p>Im Weiteren betrifft die Stellungnahme nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet:</p>

	<p>Regel werden die Grundstücke mit einer Einzäunung auf der Grundstücksgrenze versehen, so dass die Durchgängigkeit zur Befahrung mit Räumfahrzeugen nicht gegeben ist. Hier sollte aus verbandlicher Sicht geprüft werden, ob nicht der Räumstreifen in öffentliche Hand, z. B. der Stadt Aurich, als Eigentum verbleiben kann. Somit wäre der unmittelbare Zugriff auf die Fläche am Gewässer jederzeit gewährleistet. Auch bei einer ebenfalls von uns vorgebrachten Abstufung des Gewässers II. Ordnung zum Gewässer III. Ordnung, mit Übertragung der Räumspflicht auf die Stadt Aurich, wäre die ungehinderte Unterhaltung zukünftig gesichert.</p> <p>Alternativ könnte die Durchgängigkeit einer Befahrung mit Räumfahrzeugen auch in Form einer Grundbucheintragung in den Kaufverträgen mit den zukünftigen Grundstückseigentümern gesichert werden.</p> <p>Zu der geplanten Oberflächenentwässerung ist anzumerken, dass zur Zeit ein Antrag der Stadt Aurich vorliegt. Eine abschließende Stellungnahme kann hierzu noch nicht abgegeben werden.</p>	<p>Innerhalb des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird ggf. die Abstufung des Gewässer II. Ordnung Nr. 111/118 „Mooräckerschloot“ thematisiert sowie die Durchsetzung der Gewässerunterhaltung thematisiert.</p> <p>Um im Zuge der Übertragung der Räumspflicht die Zugänglichkeit des Räumstreifens zu sichern, beabsichtigt die Stadt Aurich den Räumstreifen im städtischen Eigentum zu belassen.</p>
<p>11.</p>	<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden – mit Schreiben vom 11.01.2019</b></p> <p>Von dem Entwurf des o.g. Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes, der die Festlegung von Gewerbegebietsflächen beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.                  Erläuterung:                  Nach Abschluss des Verfahrens wird eine endgültige Planfassung übersandt.</p>
<p>12.</p>	<p><b>LGLN Aurich – mit Schreiben vom 12.12.2018</b>                  Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.                  Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VVBauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBl.Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:                  Die Planunterlage für den Bebauungsplan ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.                  Erläuterung:                  Mit Erstellung der endgültigen Planunterlagen werden die Anforderungen für eine Richtigkeitsbescheinigung im Sinne der Stellungnahme beachtet.</p>
<p>13.</p>	<p><b>EWE Netz – mit Schreiben vom 19.12.2018</b>                  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.                  Erläuterung:                  Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

<p>Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W "NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de" in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsererseits besteht Interesse das Plangebiet mit Telekommunikation zu erschließen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu</p>	
--	--

	<p>berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245.</p>	
<p>14.</p>	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 10.01.2019</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.11.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone</a></li><li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li></ul>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

<p>15.</p>	<p><b>NLWKN – mit Schreiben vom 10.01.2019</b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist durch das geplante Entwässerungskonzept zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Oberflächenentwässerungsplanung wurden, entsprechend der geltenden Richtlinien, die durch den Klimawandel verursachten Starkregenereignisse zugrunde gelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen von Bürgern eingegangen:</b></p>		
<p>16.</p>	<p>- Fehlanzeige -</p>	